

Republik Österreich

**Dr. Wolfgang Schüssel**  
**Bundeskanzler**

XXII. GP.-NR

1002 1AB

2003 -12- 23

zu 986 10

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 22. Dezember 2003

GZ 353.110/171-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 23. Oktober 2003 unter der Nr. 986/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Arbeitsleihvertrage gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu Frage 1:

a) und b); Ja.

## Zu Frage 2:

## Kabinett des Bundeskanzlers:

Von den Beratern des Bundeskanzlers sind drei im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages und einer im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens mit dem Land Steiermark tätig.

Vom sonstigen Personal des Kabinetts bzw. von den sonst im Kabinett verwendeten Mitarbeitern sind 4 im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages tig.

## Büro Staatssekretär MORAK:

ein Berater im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages

Büro Staatssekretär Mag. SCHWEITZER:

0

#### Außerhalb des Ministerbüros:

Sieben Arbeitsleihverträge und ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Land Vorarlberg

### Zu Frage 3:

Die Arbeitsleihvertrage wurden abgeschlossen, da die Personen mit den geforderten Qualifikationen am freien Arbeitsmarkt nicht verfugbar waren.

- 2 -

Zu Frage 4:

Mit folgenden Einrichtungen wurden Arbeitsleihverträge abgeschlossen:

- Fa. Manpower
- Ökosoziales Forum Österreich
- Österreichischer Raiffeisenverband
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- ZHS Office- & Facilitymanagement GmbH
- Land Vorarlberg
- Land Steiermark

Zu Frage 5:

Personenbezogene Angaben können aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden.

Die Kosten inkl. Lohnnebenkosten und Mehrwertsteuer liegen im Einzelfall zwischen € 2.796,34 und € 10.106,47.

Zu Frage 6:

Sämtliche Arbeitsleihverträge sind befristet. Die Befristungen lauten auf einen bestimmten Zeitraum oder auf die Dauer der Verwendung im Kabinett des jeweiligen Büros.

Zu Frage 7:

Die Arbeitsleihverträge können ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.